

8. Wie ist zu verfahren, wenn gegen eine Person wegen mehrerer Vergehen der einfachen Abtreibung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht und nachher wegen eines vorher begangenen, aus mehreren Einzeltaten bestehenden Verbrechens der gewerbsmäßigen Abtreibung das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht eröffnet worden ist?

I. Strafsenat. Urf. v. 24. November 1931 g. Dr. Sch. I 219/31.

I. Schöffengericht Nordhausen.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Am 4. Dezember 1927 wurde gegen den Angeklagten Dr. Sch. das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht N. eröffnet unter der Beschuldigung, durch zwei selbständige Handlungen, im Jahre 1925 bei der Stenotypistin Ki. und im Jahre 1926 bei der Zimmermannstochter H., die Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung getötet zu haben — Vergehen nach § 218 Abs. 2 StGB. n. F. — Ehe dieses Verfahren erledigt werden konnte, wurde am 16. November 1928 gegen denselben Angeklagten das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht N. eröffnet, weil er hinreichend verdächtig erschien, bei dem Dienstmädchen Ku. „in nicht rechtsverjährter Zeit“, aber jedenfalls vor dem Inkrafttreten der Neufassung der §§ 218 flg. StGB., und bei der Ehefrau F. am 10. Oktober 1924 „durch zwei selbständige Handlungen“ die Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung getötet zu haben, und zwar gewerbsmäßig — Verbrechen nach § 218 Abs. 4 StGB. n. F. — Ein von der Staatsanwaltschaft gestellter Antrag auf Verbindung der beiden Sachen wurde auf Anregung des Strafkammervorsitzenden zurückgenommen. In der Schwurgerichtsverhandlung vom 8. bis 12. Februar 1929 wurden die Fälle Ki. und H. miterörtert zum Zwecke der Feststellung, ob aus ihnen das Vorliegen einer gewerbsmäßigen Abtreibung nachgewiesen werden könne. Das Schwurgericht hat ausweislich der Urteilsgründe in diesen beiden Fällen die Frage der

Gewerbmäßigkeit verneint, die Frage, ob einfache Abtreibung vorliege, unerörtert gelassen und in den Fällen Ku. und F. mangels Nachweises einer strafbaren Handlung auf Freisprechung erkannt. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Am 9. Mai 1930 wurde der Angeklagte vom Schöffengericht N. im Falle Ki. freigesprochen und im Falle H. wegen einfacher Abtreibung nach § 218 Abs. 2 StGB. n. F. an Stelle einer Gefängnisstrafe von zwei Wochen zu 1500 RM. Geldstrafe verurteilt. Die Berufung des Angeklagten wurde verworfen. Auf die Berufung des Staatsanwalts wurde der Angeklagte wegen der an der H. begangenen Abtreibung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Die von dem Angeklagten hiergegen eingelegte Revision ist unbegründet.

Die Revision rügt vor allem Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem; hilfsweise wird geltend gemacht, daß nicht das Schöffengericht und die Strafkammer, sondern das Schwurgericht zur Entscheidung zuständig gewesen wäre.

1. Der in der Strafprozeßordnung zwar nicht ausdrücklich ausgesprochene, aber aus verschiedenen Vorschriften, insbesondere aus jenen über die Wiederaufnahme des Verfahrens folgende Grundsatz ne bis in idem bedeutet, soweit er sich auf Sachurteile bezieht, daß durch eine prozeßerledigende Sachentscheidung, die formell rechtskräftig geworden ist, das Strafflagerecht bezüglich derselben Straftat gegen dieselbe Person verbraucht ist, daß also hierwegen ein neue Strafflage nicht mehr erhoben und, soweit eine solche erhoben ist, ein neues Sachurteil nicht mehr erlassen werden darf — materielle Rechtskraftwirkung —. (Vgl. Löwe-Rosenberg Note 22 flg. zu Buch 2 Abschnitt 1 der StPD. und die dort angeführten Entscheidungen.) Eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung dieses Grundsatzes ist, daß der mit der Entscheidung über eine Strafflage befaßte Richter die seiner Beurteilung unterstellte Straftat als „dieselbe Tat“ erkennt, die bereits in einem früheren Verfahren rechtshängig und Gegenstand der Urteilsfindung war und durch Sachurteil erledigt worden ist. Wann diese Voraussetzungen gegeben sind, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 264 und 266 StPD. Der Grundsatz ne bis in idem reicht soweit, als bei der früheren Entscheidung die Befugnis des Gerichts zur Umgestaltung der Strafflage reichte. (RGSt. Bd. 7 S. 32 [34]; 229 [230]; Bd. 24 S. 419; Bd. 49 S. 272

[274]; Bd. 51 S. 241 [242 unten, 243]; 253 [254 oben]; Bd. 56 S. 324 [325 Mitte].)

2. Nach § 264 StPD. ist Gegenstand der Urteilsfindung „die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt“; an die Beurteilung der Tat, die dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zugrunde liegt, ist das Gericht nicht gebunden. In tatsächlicher Hinsicht darf also das Gericht nur über das durch den Eröffnungsbeschluß bei ihm anhängig gewordene geschichtliche Vorkommnis urteilen, sofern nicht die eine neue Anklage ersehenden Voraussetzungen des § 266 StPD. gegeben sind, während in der rechtlichen Beurteilung dieses geschichtlichen Vorkommnisses das Gericht — vorbehaltlich der Vorschriften im § 265 StPD. — unabhängig ist. Dabei sind aber unter dem geschichtlichen Vorkommnis nicht nur die einzelnen im Eröffnungsbeschluß hervorgehobenen Betätigungen, sondern das ganze Tun des Angeklagten, das sich dem Gericht nach dem Ergebnis der Verhandlung als einheitlicher Vorgang darstellt, zu verstehen. Dies ist insbesondere auch bei den sogenannten Sammelfrafttaten (Kollektivdelikten) — den gewerbsmäßigen, geschäftsmäßigen, gewohnheitsmäßigen Verbrechen — von Bedeutung, bei denen sich schon aus der Fassung der einschlägigen Bestimmungen ergibt, daß eine Mehrheit von einzelnen Willensbetätigungen, die aus derselben Willensrichtung hervorgegangen sind, als einheitliche Vorgänge beurteilt werden sollen. So wird bei dem gewerbsmäßigen Verbrechen die Einheit hergestellt durch die Absicht des Täters, sich durch wiederholte Begehung des Verbrechens eine Einnahmequelle zu verschaffen. Ist wegen einer gewerbsmäßigen Straftat Anklage erhoben, so umfaßt der Eröffnungsbeschluß von selbst sämtliche Handlungen, in denen die gewerbsmäßige Tätigkeit des Angeklagten gefunden werden kann. Das Gericht ist berechtigt und verpflichtet, auch solche in der Anklageschrift und im Eröffnungsbeschluß nicht erwähnte Handlungen, die den Charakter der Gewerbsmäßigkeit an sich tragen, zum Gegenstand der Verhandlung und Urteilsfindung zu machen (RGSt. Bd. 7 S. 32 [34]; RGKspr. Bd. 8 S. 134 u. a.). Das gilt auch hinsichtlich solcher Einzelhandlungen, die bereits als solche — also ohne Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Gewerbsmäßigkeit — vor demselben oder einem anderen Gericht in einem besonderen Verfahren rechtshängig geworden sind, gleichviel ob sie in der Anklage wegen gewerbsmäßigen Verbrechens ausdrücklich mit

erwähnt sind oder nicht. Eine anhängige Strafflage wegen einer gewerbsmäßigen Straftat begründet die Einrede der Rechtshängigkeit gegenüber der Anhängigmachung des von ihr umfaßten Einzelfalls, nicht aber umgekehrt. Die Natur der Sammelstraftat erfordert die einheitliche Aburteilung aller einschlägigen Einzelhandlungen; es ist unzulässig, einzelne dieser Fälle auszuschließen und einer späteren Aburteilung vorzubehalten; aus demselben Grunde ist die Einbeziehung anderweit anhängiger Einzelhandlungen dieser Art in das Verfahren wegen der gewerbsmäßigen Straftat geboten (RGSt. Bd. 41 S. 108 [110, 111] und die dort angeführten Entscheidungen Bd. 31 S. 286, Bd. 33 S. 11). Da aber bei der Sammelstraftat die Einheit nur durch die einheitliche Willensrichtung, durch das Band der Gewohnheitsmäßigkeit, Geschäftsmäßigkeit, Gewerbsmäßigkeit hergestellt wird, so stehen die Einzelfälle auch rechtlich als selbständige Handlungen da, wenn und soweit das einigende Band entfällt. Beim gewerbsmäßigen Verbrechen ist noch zu beachten, daß in demselben Zeitraum neben mehreren durch die Absicht gewerbsmäßiger Begehung zusammengefaßten Einzelhandlungen auch die eine oder andere gleichartige Handlung ohne jene Absicht vollzogen werden kann, so etwa, wenn ein gewerbsmäßiger Abtreiber außerhalb des Rahmens seines Abtreibungsbetriebes einmal aus Gutmütigkeit unentgeltlich eine Abtreibung ausführt. Ein Gericht, bei dem eine Anklage wegen eines gewerbsmäßigen Verbrechens anhängig ist, muß hiernach alle seiner Kenntnisnahme zugänglichen Einzelhandlungen, die sich möglicherweise als Bewirklichungen der von der Anklage angenommenen Absicht gewerbsmäßiger Begehung darstellen können, in der oben angegebenen Weise zur Prüfung heranziehen. Durch diese Heranziehung allein werden aber diese Einzelhandlungen noch nicht bei jenem Gericht anhängig, ebensowenig, wie ein durch rechtskräftige Freisprechung erledigter Einzelfall, der als Beweisgrund für das Vorhandensein der Gewerbsmäßigkeit herangezogen wird (vgl. RGSt. Bd. 33 S. 303), hierdurch nochmals rechtshängig wird. Führt die Verhandlung zu dem Ergebnis, daß die in der Anklage wegen gewerbsmäßigen Verbrechens erwähnten Einzelfälle entweder überhaupt nicht erweislich oder als nicht gewerbsmäßige Straftaten zu beurteilen sind, und daß auch die zur Prüfung herangezogenen sonstigen Einzelhandlungen keinesfalls als Bewirklichungen einer Absicht gewerbsmäßiger Begehung aufgefaßt werden können, so bilden nur die in

der Anklage bezeichneten einzelnen geschichtlichen Vorkommnisse den den Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung bestimmenden Anklagestoff; über die sonstigen Einzelfälle, die bei diesem Gericht ohne besondere Anklage nur als Glieder der anhängig gewordenen Straftat hätten rechtshängig werden können, kann bei dem Wegfall des einigenden Bandes nicht mit entschieden werden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 266 StP.D. erfüllt sind. (Vgl. RGSt. Bd. 7 S. 32 [34] f. v.: „Handlungen, in welchen die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Tätigkeit des Beschuldigten gefunden werden kann“; „Handlungen, welche den Charakter der Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit an sich tragen“; „aus dem Gesichtspunkt des unter Anklage gestellten Kollektivvergehens“; RGWspr. Bd. 8 S. 134 [136] f. v.: „Handlungen . . ., in welchen ein gewerbsmäßiger Wucher gefunden werden kann“; „Handlungen . . ., von denen er — der erste Richter — selbst anerkennt, daß sie für die Frage der Gewerbsmäßigkeit des Wuchers von Einfluß sein könnten“; RGSt. Bd. 23 S. 230 [232] f. v.: „Bei Feststellung der Gewerbsmäßigkeit zu berücksichtigen befugt und verpflichtet“; insbesondere aber Bd. 24 S. 419, 420). Die oben angeführte, in RGSt. Bd. 41 S. 108 abgedruckte Entscheidung steht dieser Annahme schon deshalb nicht entgegen, weil in dem ihr zugrunde liegenden Fall die Anklage wegen gewerbsmäßigen Verbrechens ausdrücklich auch auf die bereits vor dem Schöffengericht anhängigen Einzelhandlungen ausgedehnt worden war. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte auch der damals erkennende 5. Strafsenat zu dem hier vertretenen Standpunkt gelangen müssen, da auch er betont hat, daß bei dem Wegfall des einigenden Bandes die Einzelfälle auch rechtlich als selbständige Handlungen dastehen (S. 110). Auch die in RGSt. Bd. 31 S. 286 und Bd. 33 S. 11 abgedruckten Entscheidungen, in denen die Unzulässigkeit der Ausscheidung einer Einzelhandlung aus der im Eröffnungsbeschluß bezeichneten gewerbsmäßigen Straftat zum Zwecke besonderer Aburteilung hervorgehoben wird, führen zu keinem anderen Ergebnis. Jene Unzulässigkeit wird auch vom erkennenden Senat für die von dem einigenden Band umfaßten Einzelhandlungen anerkannt. In der Entscheidung RGSt. Bd. 33 S. 11 handelt es sich um einen Fall, in dem Anklage wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelerei erhoben und der Angeklagte vor der Erledigung dieses Verfahrens wegen eines Falles eigennütziger Kuppelerei verurteilt worden ist; der zweite Strafsenat hat es für einen

unzulässigen Eingriff in den gesetzlich geregelten Gang des Verfahrens erklärt, daß das Gericht „infolge einer neuen Anklage durch einen zweiten Eröffnungsbeschluß aus dem im ersten Eröffnungsbeschluß rechtlich zu einer Einheit verbundenen und solchergestalt seiner Entscheidung bereits unterstellten Kollektivvergehen der gewohnheitsmäßigen Rupperei eine Einzelhandlung löste und dieselbe demnächst in einem besonderen Verfahren selbständig würdigte und aburteilte“. Die Entscheidung beruht hiernach offenbar auf der Annahme, daß der später angeklagte Einzelfall von dem früher angeklagten gewohnheitsmäßigen Vergehen umfaßt, also gleichfalls ein Ausfluß des bei dem Angeklagten entwickelten Hanges zur Rupperei war; dann war aber die Auscheidung auch nach dem hier vertretenen Standpunkt unzulässig. In der in RGSt. Bd. 31 S. 286 behandelten Sache war Anklage erhoben wegen gewerbsmäßigen Wuchers gegen vier bestimmte Personen; das Gericht hatte in zwei Fällen wegen Mangels der Merkmale der §§ 302a und b StGB. freigesprochen, in einem Falle unter Verneinung der Gewerbsmäßigkeit verurteilt, die Verhandlung und Entscheidung des vierten Falles aber vertagt; der 4. Straffenat beanstandete die Vorwegnahme der Entscheidung des dritten und die Vertagung des vierten Falles. Die Entscheidung läßt die tatsächliche Lage nicht klar erkennen; jedoch besteht jedenfalls ein nicht unwesentlicher Unterschied gegenüber der jetzt zu entscheidenden Sache. Abgesehen davon, daß dort die vier Einzelfälle schon in der Anklage als Teile einer gewerbsmäßigen Straftat aufgeführt waren, läßt sich beim Wucher — ähnlich wie bei der Fehlerei — die oben erwähnte, bei der Abtreibung vorhandene Möglichkeit des Nebeneinanderherlaufens gewerbsmäßiger und nichtgewerbsmäßiger Begehung nur schwer vorstellen; es war also eine eindeutige Verneinung der Gewerbsmäßigkeit in einem Einzelfall kaum denkbar, so lange noch damit gerechnet werden mußte, daß bei der Verhandlung über den vierten Fall die Absicht gewerbsmäßiger Begehung festgestellt werden konnte.

Die Anwendung der erörterten Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt zunächst, daß das Verfahren des Schwurgerichts N. hinsichtlich der beiden beim Schöffengericht N. anhängig gemachten Fälle der einfachen Abtreibung nicht zu beanstanden ist. Die nach Annahme der Schwurgerichtsanklage im Jahre 1924 oder vorher begangenen beiden Fälle entgeltlicher Abtreibung, die, wenn ertweislich, vor dem Inkrafttreten der Novelle vom 18. Mai 1926 auch beim Vorhandensein

der Absicht gewerbsmäßiger Begehung sich als zwei selbständige Fälle der Lohnabtreibung nach § 219 StGB. a. F. dargestellt hätten, sind in dem nach dem Inkrafttreten der Novelle erlassenen Eröffnungsbeschluß mit Recht als ein Verbrechen der gewerbsmäßigen Abtreibung nach § 218 Abs. 4 StGB. n. F. beurteilt worden, weil die Mindeststrafe nach dieser Gesetzesbestimmung milder gewesen wäre als die bei Anwendung des § 219 StGB. a. F. festzusetzende Gesamtstrafe. Unrichtig ist nur, daß sie trotzdem als „zwei selbständige Handlungen“ bezeichnet wurden. Von dieser Sammelfraßtat wären auch die vor dem Schöffengericht anhängig gemachten beiden Abtreibungsfälle umfaßt worden, wenn erweislich gewesen wäre, daß die Absicht der Gewerbsmäßigkeit fortbestanden und sich auf diese beiden Fälle erstreckt hätte (RGSt. Bd. 61 S. 147; RGUrt. vom 25. März 1927, I 255/27). Das Schwurgericht durfte und mußte daher zunächst auch diese Fälle bei der Verhandlung über die Anklage wegen gewerbsmäßiger Abtreibung mit ins Auge fassen. Nachdem aber die Verhandlung ergeben hatte, daß die in der Anklage wegen gewerbsmäßiger Abtreibung erwähnten Fälle überhaupt nicht erweislich waren und die beim Schöffengericht anhängigen Fälle, soweit sie erweislich sein sollten, keinesfalls als Bewirklichungen einer auf gewerbsmäßige Begehung gerichteten Absicht beurteilt werden könnten, daß also das einigende Band der Gewerbsmäßigkeit nicht mehr in Frage kam, konnte und mußte sich das Schwurgericht, da auch die Voraussetzungen des § 266 StPD. nicht gegeben waren, auf die Freisprechung hinsichtlich der bei ihm anhängig gemachten Fälle beschränken und die beim Schöffengericht anhängigen Fälle diesem zur Erledigung überlassen. In dieser Weise ist das Schwurgericht N. vorgegangen. Der verfügende Teil und die Gründe des schwurgerichtlichen Urteils lassen unzweifelhaft erkennen, daß das Schwurgericht die beim Schöffengericht anhängigen Fälle nicht als bei ihm rechtshängig geworden angesehen hat und hierüber nicht entscheiden wollte und nicht entschieden hat. Es hat sich hierbei im Rahmen der Vorschriften der §§ 264, 266 StPD. und der hieraus sich ergebenden Grundsätze über die Befugnis zur Umgestaltung der Strafklage und über die Rechtshängigkeit bewegt.

3. Die bisherigen Erörterungen in Verbindung mit der oben unter Nr. 1 gekennzeichneten Reichweite des Grundsatzes ne bis in idem führen weiter zu dem Ergebnis, daß die Strafklage hinsichtlich

der beim Schöffengericht anhängigen Einzelfälle der Abtreibung durch das Urteil des Schwurgerichts nicht verbraucht worden ist, daß daher das Schöffengericht an ihrer Aburteilung nicht gehindert war. Die mit der Befugnis des Gerichts zur Umgestaltung der Strafflage zusammenhängende Reichweite jenes Grundsatzes bei Sammelfraſtaten läßt sich im einzelnen bestimmen, wie folgt: Ist in dem früheren Verfahren rechtskräftig auf Verurteilung wegen einer Sammelfraſtat erkannt worden, so sind alle bis zum Tage der Aburteilung begangenen Einzelfälle, die gemäß § 264 StPD. unter dem Gesichtspunkt des gewerbsmäßigen Handelns in den Kreis der Entscheidung hätten gezogen werden können, durch das Urteil erledigt, gleichviel ob der frühere Richter sie erkannt hat oder nicht. Ist aber in dem früheren Verfahren, in dem eine Sammelfraſtat den Gegenstand der Anklage bildete, rechtskräftig auf Freisprechung oder unter Verneinung des Merkmals der Gewerbsmäßigkeit nur auf Verurteilung wegen eines oder mehrerer einfacher Straftaten erkannt, so tritt der Verbrauch der Strafflage nur hinsichtlich der in der früheren Anklage vorgebrachten und zum Gegenstand der Aburteilung gemachten Einzelfälle ein; der Verurteilung desselben Angeklagten wegen eines oder mehrerer anderweiter Einzelfälle steht ein solches Urteil nicht entgegen (RGSt. Bd. 7 S. 32, 229; Bd. 23 S. 230 [232]; Bd. 24 S. 419, 420; Bd. 41 S. 108 [110]; Bd. 47 S. 397 [400, 401]; Bd. 54 S. 333 [334, 335]). Streitig ist, ob in solchen Fällen auch eine spätere Verurteilung wegen einer aus anderweiten Einzelfällen bestehenden Sammelfraſtat zulässig ist. In mehreren Entscheidungen ist diese Frage in gelegentlichen Bemerkungen, auf denen die Entscheidungen nicht beruhen, verneint worden (vgl. die eben angeführten Entscheidungen in RGSt. Bd. 23, 24, 41 und 47). Der erkennende Senat hält eine spätere Verurteilung wegen einer Sammelfraſtat, die sich aus mehreren vor dem früheren Urteil begangenen Einzelhandlungen zusammensetzt, zum mindesten dann nicht für ausgeschlossen, wenn die im früheren Urteil erkannte Freisprechung wegen Nichterweislichkeit der Täterschaft geschehen und damit die Frage der Gewerbsmäßigkeit gegenstandslos geworden war. Er vermag daher der in RGSt. Bd. 24 S. 243 abgedruckten Entscheidung des — als Revisions Senat nicht mehr bestehenden — 4. Straffenats nicht beizutreten (vgl. im übrigen zu dieser Frage Löwe-Rosenberg Note 24c Abs. 2 zu Buch 2 Abschn. 1 der StPD. und die dort an-

geführten Entscheidungen, insbesondere RGUrt. vom 19. Mai 1920, I 279/20). Die Bedenken¹ gegen die Annahme, daß die Freisprechung von der Anklage wegen einer Sammelfrafttat Rechtskraft nur hinsichtlich der in der früheren Anklage vorgebrachten und zum Gegenstand der Aburteilung gemachten Einzelfälle begründe, beruhen auf der Anschauung, daß auch in einem solchen Falle alle — also auch die in der früheren Anklage nicht erwähnten — Einzelfälle gleicher Art rechtshängig geworden seien, während nach den oben unter Nr. 2 gemachten Ausführungen der Senat den Standpunkt vertritt, daß unter den dort angegebenen Voraussetzungen bei dem Wegfall des einigenden Bandes hinsichtlich der in der Anklage nicht erwähnten Einzelfälle schon der Eintritt der Rechtshängigkeit zu verneinen ist.

Im vorliegenden Falle hat das Schwurgericht N. den Angeklagten hinsichtlich der in der Anklage unter dem Gesichtspunkt der Gewerbsmäßigkeit zusammengefaßten Einzelfälle Ku. und F. wegen Richterweislichkeit der Täterschaft für nicht schuldig erkannt und von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen und die vor dem Schöffengericht N. anhängigen, lediglich zur Prüfung der Frage der Gewerbsmäßigkeit herangezogenen Fälle Ki. und G. nach den Darlegungen unter Nr. 2 mit Recht von der Aburteilung ausgeschlossen. Dieses Urteil hat nur hinsichtlich der Einzelfälle Ku. und F. Rechtskraft begründet und stand der Fortsetzung des Verfahrens wegen der Fälle Ki. und G. und der Verurteilung des Angeklagten wegen eines Vergehens der einfachen Abtreibung im Falle G. nicht entgegen. Gegenüber den Ausführungen in der Revisionsbegründung mag noch bemerkt werden, daß das Schöffengericht, wenn es in den Fällen Ki. und G. ein Verbrechen der gewerbsmäßigen Abtreibung gefunden hätte, die Sache an das Schwurgericht hätte verweisen müssen, und daß das Schwurgericht, wenn es nunmehr zu derselben Auffassung gelangt wäre, nach dem hier vertretenen Standpunkt nicht gehindert gewesen wäre, den Angeklagten wegen eines aus diesen beiden Fällen bestehenden Verbrechens der gewerbsmäßigen Abtreibung zu verurteilen.

¹ Vgl. Beling, Deutsches Strafprozeßrecht S. 267 Anm. 1, JW. 1925 S. 1010, Anm. zum RGUrt. vom 13. Oktober 1924, III 213/24. D. C.